

Gustave de Molinari

DIE SOIREEN IN DER RUE SAINT-LAZARE (1849)

Die Gesprächspartner: Ein Konservativer (K) – Ein Sozialist (S) – Ein Ökonom (Ö).

Neunter Abend

Beschränkungen des inneren Eigentums (Forts.) – Vereinigungsrecht – Gesetze, die in Frankreich die Wirtschaftsbetriebe regeln – Die Aktiengesellschaft und ihre Vorteile – Vom Bankenmonopol – Funktion der Banken – Ergebnis des Eingriffs der Regierung in die Bankgeschäfte – Teurer Diskont – Gesetzmäßige Konkurse – Andere staatlich privilegierte oder regulierte Industrien – Bäckereien – Schlachtereien – Druckereien – Notare – Wechsel- und andere Makler – Prostitution – Bestattungen – Friedhöfe – Anwälte – Ärzte – Lehrer – Artikel 3 des Gesetzes vom 7.-9.7.1833.

S: Bisher habe ich geglaubt, dass die Revolution von 1789 die Arbeit völlig befreit hätte und wir unter der Herrschaft des entfesselten Laissez-faire leben. Ich beginne, meinen Fehler einzusehen.

Ö: Nicht nur wurde die Arbeit nicht völlig befreit, sondern in bestimmten Bereichen der Produktion ging man sogar hinter die alten Gesellschaften mit königlichem Privileg zurück. Anstatt die privilegierten Gewerbe in die Freiheit zu entlassen, machte man aus ihnen Staatsmonopole. Ein Staatsmonopol bedeutet aber immer die Bevormundung der Gesellschaft. Was hat man an denn die Stelle der mittelalterlichen Einrichtungen gesetzt? Diejenigen des alten Ägypten. Das hat dennoch nicht verhindert, dass sich die privilegierten Gewerbe erhalten haben, denn unser Wirtschaftssystem ist eine buntscheckige Mischung von monopolistischen, privilegierten und freien Gewerben.

K: Wo sehen Sie denn privilegierte Gewerbe? Wurden nicht in der berühmten Nacht des 4. August¹, folgt man Herrn Thiers², alle Privilegien abgeschafft?

Ö: Nach Herrn Thiers ja; in Wirklichkeit nein. In Frankreich bestehen heute eine Unzahl privilegierter oder regulierter Wirtschaftszweige. An erster Stelle stehen die Banken. Danach kommen Bäckereien, Schlachtereien, Druckereien, Theater, Versicherungen, Wertpapierhandel, Ärzte, Anwälte, Ministerialbeamte, Prostituierte und einige andere, die ich vergessen habe.

Fügen wir noch hinzu, dass die Vereinigung, dieses unersetzliche Mittel des industriellen Fortschritts, in Frankreich nicht frei ist.

K: Oh, dieses Mal erwische ich Sie auf frischer Tat bei einer Ungenauigkeit. Ich kenne meine Verfassung.

„Art. 8. Die Bürger haben das Recht, sich zu vereinigen, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, Petitionen einzureichen, ihre Gedanken durch die Presse oder anders zu äußern.

Die Ausübung dieser Rechte findet ihre Grenze nur in den Rechten oder Freiheiten anderer oder der öffentlichen Sicherheit.“

Sie sehen also, dass in Frankreich das Vereinigungsrecht besteht – vielleicht sogar zu sehr...

Ö: Die politischen Vereinigungen sind in Frankreich frei – mehr oder weniger. Dasselbe gilt aber nicht für wirtschaftliche Vereinigungen. Vereinigungen können, wie Sie wissen, nahezu unendlich viele verschiedene Gestalten annehmen. Das französische Recht erkennt aber nur drei an: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft. Bis auf einige störende Formanforderungen sind die ersten beiden frei;

aber die dritte, die vollkommenste, die am besten für große Unternehmungen geeignet ist, unterliegt einer vorherigen Genehmigung.

K: Was denn? Man fordert eine Genehmigung, und die Regierung erteilt sie, wenn man kann, nach reiflicher Untersuchung.

Ö: Ja, wenn man kann. Sie vergessen, zu sagen, dass die Genehmigung häufig erst nach sechs Monaten, einem Jahr oder zwei Jahren erteilt wird, also *zu spät*. Sie kennen die Geschäfte gut genug, um zu wissen, dass ein Verzug von sechs Monaten ausreicht, um die größte Zahl der Geschäfte unmöglich zu machen.

Die Sozialisten beklagen die Langsamkeit, mit der die Gesellschaften in Frankreich Fuß fasst. Sie erkennen nicht, dass das Handelsgesetzbuch dort schon Ordnung geschaffen hat, indem es das Vereinigungsrecht in ein Korsett gezwängt hat. Einzigartige Blindheit!

Die offene Handelsgesellschaft erlaubt keine großen Kapitalansammlungen, insbesondere in einem Land, wo die Vermögen stark zerstreut sind; die Kommanditgesellschaft gibt, so wie sie heute geregelt ist, die Aktionäre dem Geschäftsführer völlig in die Hand, und Sie kennen ja die Ergebnisse ... Nur die Aktiengesellschaft erlaubt riesige Kapitalbündelungen aus kleinen Beiträgen bei der bestmöglichen Geschäftsführung.

K: Was nicht bewiesen ist.

Ö: Zerlegen Sie einen Unternehmer, und was finden Sie? Einen Kapitalisten und einen Arbeitsdirektor; einen Mensch, der Zinsen auf sein Kapital und einen Lohn für seine Arbeit erhält. Zerlegen Sie die Aktiengesellschaft, und was finden Sie? Arbeiter, die für ihre geleistete Arbeit einen Lohn erhalten und Kapitalisten, die für ihre Kapitaleinlagen Zinsen erhalten. Was beim Unternehmer in einer Person vereinigt ist, liegt bei der Aktiengesellschaft getrennt vor. Diese Trennung bedeutet einen Schritt vorwärts auf dem Weg der Arbeitsteilung; sie stellt einen Fortschritt dar.

Ich werde Ihnen dafür den Beweis liefern, indem ich Ihnen einige Vorteile der Aktiengesellschaften aufzähle.

Der erste vor allen anderen ist, dass sie Produktionsunternehmen von riesigem Umfang ermöglicht; dass sie also ihre Kraft immer dem vorhandenen Bedarf anpassen und damit die Herstellungskosten minimieren kann.

Der zweite Vorteil der Aktiengesellschaften liegt darin, dass sie eine bessere Geschäftsführung mit sich bringt. Ein Unternehmer trägt nur die Verantwortung sich selbst gegenüber. Ein Unternehmensvorstand ist seinen Aktionären verantwortlich. Er muß Rechenschaft über seine Handlungen ablegen und sie begründen. Diese Pflicht, die im Wesen der Aktiengesellschaft liegt, zwingt den Vorstand dazu, jederzeit mit Verstand und Redlichkeit zu handeln. Würde er das Unternehmen nicht mit Verstand leiten, würden die Aktionäre nicht versäumen, ihn abzusetzen. Und würde er es wagen, öffentlich vor der Aktionärsversammlung Bericht abzulegen, wenn er sich in verdächtige Vorgänge eingelassen hätte? Und bei den heute im Rechnungswesen gebräuchlichen Methoden könnte er keines seiner Geschäfte verbergen.

Bei Anwendung der Aktiengesellschaft werden Unternehmen *notwendigerweise* mit Verstand und Redlichkeit geführt. Die Industrie würde damit notwendigerweise von den fähigsten und redlichsten Männern geleitet.

Mit dieser Unternehmensform würde jeder Unternehmensbetrug verschwinden. In welchen Wirtschaftszweigen sind Betrügereien am häufigsten? In den zersplittertesten und bedrohtesten. Wenn man weder auf die Zukunft zählen, noch sich eine größere Stellung in der Wirtschaft aufbauen kann, versucht man mit allen möglichen Mitteln, in kurzer Zeit viel Geld zu

verdienen. Man verschlechtert die Beschaffenheit der Waren. Man verkauft Ware für gut, obwohl man weiß, dass sie schlecht ist. Kann man jedoch mit einer unbegrenzten Bestandsdauer rechnen und ein beträchtliches Kapital einsetzen, legt man Wert darauf, einen guten Ruf zu erwerben, um seine Kundschaft zu behalten. Also liefert man gute Ware und zeigt sich in Geschäften verlässlich.

In den groß aufgezogenen und dauerhaft bestehenden Gewerben findet man mehr *Redlichkeit* als in den ärmlichen und unbeständigen. Beobachten und vergleichen Sie die verschiedenen Geschäftszweige in Frankreich, England, Holland usw., und Sie werden sich vom Zutreffen dieser Tatsache überzeugen. Fälschungen und Betrüge haben ihren Ursprung nicht in der Freiheit der Gewerbe; sie stammen im Gegenteil von den Hindernissen, die sich der freien und umfassenden Entwicklung entgegenstellen.

Der dritte Vorteil der Aktiengesellschaften und vielleicht ihr bedeutendster ist, dass er die Lage jedes Geschäftszweiges öffentlich bekanntmacht; d.h. es wird täglich ausgewiesen, ob es den verschiedenen Produktionszweigen gut geht oder sie Not leiden.

K: Wie das?

Ö: Schafft es ein Gewerbe, seine Ware genau zum Einstandspreis³ zu verkaufen, sagt man, dass es beim Nennwert (*al pari*) steht; werden die Produktionskosten nicht gedeckt, verliert das Gewerbe; werden sie übertroffen, macht es Gewinn. Liegt eine individualisierte Produktion vor, ist es sehr schwierig, genau zu erfahren, in welcher dieser Lagen sich das Gewerbe gerade befindet, und einzuschätzen, wann es nutzbringend ist, sein Kapital in einer Industrie anzulegen und wann nicht. Oft trägt man dazu bei, eine bereits übersprudelnde Branche noch weiter zu füttern, während andere vergeblich nach Kapital und Arbeitskräften rufen. Bestehen aber Aktiengesellschaften, sind solche Fehler unmöglich. Jeder Gesellschaft nützt es, die Kurse ihrer Aktien zu veröffentlichen, um einen leichteren Handel mit ihnen zu ermöglichen. Damit ist man täglich über die Lage der verschiedenen Produktionszweige unterrichtet. Mit einem Blick auf die Börsenkurse weiß man, welche Industrie Verluste macht, welche Gewinne und welche auf pari steht. Man weiß genau, wo man seine Kapital anlegen soll, um die höchsten Gewinne zu machen. Steht z.B. der Kurs der Hochöfen über dem des Zinkerzabbaus, legt man sein Geld besser in der Eisen- als in der Zinkindustrie an. Damit erhöht sich die Eisenproduktion. Was folgt daraus? Daß der Eisenpreis solange fällt, bis er genau den Produktionskosten entspricht; da der Aktienkurs damit auf pari fällt, wird man aufhören, zu der Produktion beizutragen, da man fürchten muß, nicht mehr seine Kosten decken zu können.

Aufgrund der Veröffentlichung der Kurse der Industrieaktien, regelt sich die Produktion von selbst, geradezu mathematisch. Dass etwas zu viel, etwas anderes zu wenig hergestellt wird, dass einige Preise maßlos erhöht, andere ebenso gesenkt werden, tritt nicht mehr auf. Eine sonst ständig wirkende Störungsursache verschwindet damit aus dem Umfeld der Produktion.

Achten Sie schließlich auf die besonders demokratische Eigenschaft der Aktiengesellschaften. Der Unternehmer ist der niemandem verantwortliche Monarch; die Aktiengesellschaft, regiert von Aktionären und verwaltet von einem verantwortlichen Vorstand, stellt die Republik dar. Die republikanische Produktion löst die monarchische ab. Das zeigt Ihnen einmal mehr, dass die Monarchie verschwindet.

S: Die Gesellschaft spaltet sich in eine Vielzahl kleiner Republiken mit jeweils einem besonderen, wirtschaftlich begrenzten Ziel. Eine bemerkenswerte Umgestaltung.

Ö: Die man nicht genug bemerkt. Leider behindern die barbarischen Gesetze des kaiserlichen Gesetzbuchs diese heilsame Verwandlung...

K: Aber eignet sich die Transformation, von der Sie sprechen, nicht nur für bestimmte Gebiete? Gäbe es nicht schwere Unzuträglichkeiten, wenn die Form der Aktiengesellschaft z.B. auf die Landwirtschaft angewendet würde?

Ö: Welche Unzuträglichkeiten? Die Aktiengesellschaft würde das doppelte Problem der Ausbreitung des Bodenbesitzes und der wirtschaftlichen Zusammenfassung der Landwirtschaftsunternehmen lösen. Sie würde erlauben, landwirtschaftliche Tätigkeiten in dauerhaften Betrieben in ungeheurem Maßstab durchzuführen und gleichzeitig das Grundeigentum in Anteile von 1000 oder 500 Franken und Zinsscheine von 100, 50 und 10 Franken aufzuspalten. Vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit des Betriebs hätten diese Änderungen eine unvorhersehbare Tragweite. Welche Unzuträglichkeiten sehen Sie darin? Hätte eine Aktiengesellschaft nicht das Interesse, den Boden *so gut wie möglich* zu nutzen? Würde sie ihn schlecht nutzen, wäre sie doch bald gezwungen, sich aufzulösen, nachdem sie ihr Kapital verzehrt hat, und den Platz anderen Gesellschaften oder Einzelpersonen zu überlassen. Wenn es Ihnen nicht unpassend erscheint, dass ein Grundstück einem Einzelnen dauerhaft gehört, wie könnten Sie das anders sehen, wenn es einer Gruppe gehört? Führt der einzelne es nicht ebenso gut fort wie eine Eigentümergesellschaft?

S: Sehr richtig. Ich begreife wahrhaftig nicht, warum die Aktiengesellschaft noch nicht auf die Landwirtschaft angewendet wurde.

Ö: Warum ist die Landwirtschaft, in Frankreich wie anderswo, der am meisten belastete Wirtschaftszweig? Warum ist die Aktiengesellschaft so stark reglementiert?

K: Vielleicht ist die Forderung einer vorherigen Zulassung für die Gründung einer Aktiengesellschaft nutzlos; geben Sie aber zu, dass die Regierung nicht darauf verzichten kann, eine strenge Überwachung solcher Gesellschaften durchzuführen.

Ö: Da wäre es wohl wichtiger, die Personengesellschaften zu überwachen. Die Aktiengesellschaften veröffentlichen Berichte ihrer Tätigkeiten, ihre Handlungen liegen klar zutage, während die Personengesellschaften ihre Aktivitäten geheim halten ...

Wissen Sie, wofür die Überwachung der Aktiengesellschaften durch die Regierung dient? Vor allem dafür, die Wachsamkeit der Aktionäre einzuschläfern, die wohlwollend der Überwachung durch die Regierung vertrauen. Dann dient sie dafür, den Fortschritt der Industrietätigkeit zu hemmen. Schließlich dafür, den Geschöpfen der Regierung bequeme Stellen zu verschaffen.

S: Womit das ganze beschlossen ist.

Ö: Die den Versicherungen, Eisenbahnen *nahen* kaiserlichen, königlichen oder nationalen Kommissare sind nicht mehr und nicht weniger nutzlos oder betrügerisch als die berüchtigten *Fleischbeschauer, Aufseher beim Holzeinschlag* usw. die unter dem alten Regime in Blüte standen.

Damit habe ich Sie hoffentlich ausreichend mit dem Nutzen der Fesseln des Gesellschaftsrechts erbaut.^a

^a In einem Artikel über *die Handelsgesellschaften in Frankreich und England*, die in der *Revue des Deux Mondes* (1. August 1843) erschien, hat Charles Coquelin als erster auf die Notwendigkeit gedrungen, den Handelsgesellschaften völlige Freiheit zuzugestehen. Nachstehend einige Auszüge aus dieser bemerkenswerten Arbeit:

„In unseren Tagen haben sich philosophische Schulen gebildet, die sich anmaßen, die Menschheit durch ihre Vereinigung zu unbekannten Zielen zu führen. Ist es nötig, sie zu nennen, wenn die letzten Echos ihrer wohlklingenden Reden noch um uns nachhallen? Was wollten die Führer dieser Schulen? Die bestehende Ordnung verbessern; diese menschliche Gesellschaft, die der Lauf der Zeit geformt hat, von ihren Fehlern reinigen; das Werk vergangener Generationen fortsetzen, indem sie schrittweise seine Verfahren und Formen verbessern? All dies genügte dem Ehrgeiz dieser Doktoren nicht. In ihren Augen war die heutige Gesellschaft

nicht regelmäßig genug; sie war nicht unumschränkt, nicht eng genug; sie ließ dem freien Willen des Menschen zu viel Platz und achtete zu sehr das aus eigenem Antrieb entstandene Handeln der Einzelnen. Was sie wollten, war eine Gesellschaft mit einem Mittelpunkt und einem Anführer, eine in ihrem Ausmaß und ihrem Gegenstand allumfassende Gesellschaft, in der die menschliche Einzigartigkeit in dem Strom des Gesellschaftshandelns verschwindet, die nur eine Seele, nur einen Antrieb hat, in der der Mensch auch nur eine Bindung kennt, aber eine, die ihn sozusagen völlig zusammenschnürt. Dies forderten die angeblichen Abgesandten der menschlichen Geselligkeit. Ist es das, was die Zukunft uns verspricht? Soll so der Fortschritt entstehen? Fern davon: Das Studium des wirklichen Charakters des Menschen und die Kenntnis der geschichtlichen Tatsachen zeigen uns im Gegenteil, dass sich das gesellschaftliche Band bei natürlichem Lauf der Dinge täglich auflöst und vervielfältigt; dass die Menschheit bei normaler Entwicklung mit ihrem wirklichen Trachten nach Fortschritt immer dazu neigt, die Gemeinschaft aufzuteilen, ihre Formen zu verändern und täglich gewissermaßen auf immer zahlreichere und unterschiedlichere Gegenstände zu verteilen, anstatt sie auf diese beschränkte und furchtbare Einheit zurückzustützen.

Man sagt, dass der Mensch ein Gesellschaftswesen sei, und mit dieser Begründung will man, dass er völlig von einer Einheitsgesellschaft aufgesogen wird, als ob diese gesellige Neigung, die man ihm zuschreibt, nicht anders als dort ausgeübt werden könnte. Ja, der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen; er ist es mehr als jedes andere fühlende Wesen; dies ist das deutlichste Unterscheidungsmerkmal und sein edelstes Erbteil. Aber zusammen mit dem Gefühl der Geselligkeit nährt er in sich ein gebieterisches Bedürfnis nach Freiheit und einer gewissen Ungezwungenheit in seinen Beziehungen. Außerdem ist er ebenso beweglich und wechselnd wie gesellig, und instinktiv drängt er zu einem ebenso beweglichen und wechselnden Gesellschaftszustand wie es seiner Natur entspricht. Statt sich ein für allemal mit einer schweren Kette, die die Freiheit seiner Art behindert, an eine Einheitsgesellschaft zu binden, wird er sich eher mit tausenden leichter Fäden verankern, die ihn in allen Teilen mit seinen Mitmenschen verknüpfen, aber auch den Stil seiner beweglichen Natur achten. Das gebietet die Vernunft; das ist Fortschritt. (...)

Zu keiner Zeit wurde in Frankreich der Weg der Vereinigung in großem Umfang beschritten. Ob vor oder während der Revolution findet man kaum eine gewisse Zahl solcher dürftigen Gesellschaften, die das allgemeine Niveau erreichen; wenig oder nichts von diesem mächtigen Zusammenströmen von Kapital oder von Männern, die den Handel eines Landes auf die Höhe großer Unternehmen bringen. Ziemlich viele Leute rechnen das dem Geist des französischen Volkes zu, der, wie man sagt, wenig geeignet ist, sich der Arbeitsweise einer Handelsgesellschaft zu widmen. Wir wollen uns nicht bei dieser Erklärung aufhalten, die uns voreilig erscheint, und werden zu zeigen versuchen, daß die Ursache des Übels völlig in dem Gesetz liegt, das unsere Gesellschaften beherrscht.

Das Gesetz von 1807, das die Wirtschaftsunternehmen regelt, besteht ohne Änderungen bis heute; in seinen Bestimmungen und seinen Ausrichtungen muß man ebenso die Ursache für den Betäubungszustand suchen, in dem die Vereinigung bei uns liegt, wie für die Missbräuche und Ärgernisse, die ihre allzu seltenen Anwendungen begleiteten. – Man kann sie so zusammenfassen: Das Gesetz kennt drei Arten der Wirtschaftsvereinigung: Die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft. Bei der offenen Handelsgesellschaft müssen alle Gesellschafter in einer zu veröffentlichenden Urkunde namentlich bezeichnet sein, und allein diese Namen können an der Firma teilhaben. Weiter sind sie durch die Bande einer engen gegenseitigen Haftung vereinigt, bei der jeder mit seiner Person und seiner Habe unbeschränkt für alle vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich ist, wobei Verpflichtungen für die Gesellschaft von jedem von ihnen eingegangen werden können, solange er im Namen der Firma unterzeichnet.

Die Kommanditgesellschaft wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und wechselseitig haftenden Gesellschaftern und einem oder mehreren stillen Gesellschaftern geschlossen, die man Kommanditisten oder Teilhaber nennt. Im Gesellschaftervertrag werden nur die verantwortlichen und gegenseitig haftenden Gesellschafter aufgeführt, und nur sie gehören zur Firma. Die Führung der Firma ist ausschließlich ihnen vorbehalten. Im Verhältnis zu ihnen hat die Gesellschaft alle Folgen der offenen Handelsgesellschaft; die Kommanditisten können dagegen nur einen Verlust bis zum Betrag ihrer Einlageverpflichtung erleiden.

Die Aktiengesellschaft besteht nicht unter einer Firma; sie wird nicht durch den Namen irgendeines Gesellschafters kenntlich gemacht; sie wird benannt durch den Unternehmenszweck. Alle Teilhaber haben gleichermaßen den Vorteil, nur bis zum Betrag ihrer vereinbarten Einlage zu haften. Sie wird von absetzbaren Beauftragten, ob Teilhaber oder nicht, ob entlohnt oder nicht, auf Zeit verwaltet, die im Rahmen ihrer Führung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine persönlichen oder wechselseitig haftenden Verpflichtungen übernehmen und nur für die Durchführung des erhaltenen Auftrags verantwortlich sind.

Wenn man die gerade vorgestellte Gliederung insgesamt betrachtet, kann man nicht umhin, über den Geist der Einschränkung zu staunen, der sie beherrscht und der völlig durch folgendes Wort klar wird: *Das Gesetz erkennt drei Arten von Wirtschaftsgesellschaften an.* Da die Gesellschaft eine natürliche Handlung ist, scheint es doch, daß sie freiwillig zwischen den beteiligten Seiten, mit den Formen und Bedingungen, die frei, gemäß ihren Interessen und Bedürfnissen, unter ihnen festgelegt werden, geregelt werden sollte. Im Gegensatz dazu sehen wir

Neben den Einschränkungen, die allgemein auf Industrie- und Handelsunternehmen angewendet werden, gibt es weitere, die auf bestimmte Gesellschaften, insbesondere diejenigen, die sich den Bankgeschäften widmen, Anwendung finden.

Unsere öffentlichen Banken unterliegen immer noch dem staatlichen Schutz.

K: Ich warne Sie, dass ich Ihnen bei diesem Gegenstand äußersten Widerstand leisten werde. Ich bin überhaupt kein Anhänger der Bankfreiheit und werde es auch nie sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Regierung jedem erlauben könne, Papiergeld herzustellen, Assignaten⁴ herauszugeben und sie in frei in Umlauf zu bringen. Im übrigen ist diese schöne Utopie der Bankenfreiheit ja bereits Wirklichkeit ...

Ö: Wo?

K: In den Vereinigten Staaten, und man weiß, was sie hervorgerufen hat. Es gab einen allgemeinen Zusammenbruch. Gott bewahre uns vor so einem Unglück! Besser ist ein bisschen weniger Freiheit und ein wenig mehr Sicherheit.

Ö: Es gibt nur ein Unglück, und das ist, dass Ihre Informationen vollständig falsch sind. Banken sind in den Vereinigten Staaten nur in sechs Staaten frei, nämlich in Rhode-Island, Massachussets, Connecticut, New-Hampshire, Maine und Vermont, und genau diese Staaten blieben von dem allgemeinen Bankrott verschont.

Wenn Sie daran zweifeln, lesen Sie bitte, die bemerkenswerten Arbeiten von Carey⁵ und Coquelin⁶ über die Banken.^b Dort werden Sie lernen, dass die freien Banken in Amerika weniger Schaden angerichtet haben als Europas staatlich geschützte Banken.

aber, daß sich das Gesetz in bestimmten Beziehungen an die Stelle der Vertragspartner setzt; es greift in ihren freien Willen ein und gibt ihnen die Vereinigungsform vor, indem es ihnen nur die Wahl zwischen drei von ihm festgelegten Formen lässt. Es geht sogar noch weiter, indem es jeder dieser Formen noch strenge und unumstößliche Regeln auferlegt, die nicht einmal fallweise geändert werden können. (...)

Was ist heute die Aktiengesellschaft in Frankreich? Ist es zufällig eine Gesellschaftsform, die die Wirtschaft nach Bedarf einsetzen kann? Offensichtlich nicht; es ist eine Form, die als Privileg einigen ungewöhnlichen Unternehmen vorbehalten ist, die durch ungewöhnliches Großtun oder ihre Pracht auffallen. Tatsächlich können nur diese sich vor dem Staatsrat mit vernünftigen Erfolgsaussichten präsentieren; an ihnen bildet sich die öffentliche Meinung, und sie verfügen über die Unterstützung der verfassungsmäßigen Körperschaften und einiger mächtiger Männer. Unternehmen dieser Art sind selten, und was auch immer ihre besondere Bedeutung sein mag, sind sie allein durch ihre Seltenheit für das Land nur von zweitrangiger Bedeutung. Was die Masse der Unternehmen zweiten Ranges angeht oder besser derjenigen, deren Nutzen weniger offensichtlich ist und oft nur vor Ort eingeschätzt werden kann, ist ihnen die Form der Aktiengesellschaft völlig unmöglich.

Bei einer solchen Lage versteht man, daß die Gesellschaften in Frankreich keine großen Fortschritte machen konnten und die Wirtschaft hier fast völlig ihrer Wohltaten entsagen muß. Bis auf die letzten Jahre, in denen sich der Wille zur Gesellschaft im Bemühen, sich Bahn zu brechen, die Schranken des Gesetzes niedergerissen hat, konnte der Anblick Frankreichs tatsächlich kaum eine Vorstellung davon geben, was die Vereinigung von Wirtschaftskräften mit sich bringen kann. Wie wenige Aktiengesellschaften befinden sich denn auch heute noch hier und da bei uns? In England, wo die Bedingungen günstiger, obwohl immer noch zu enggefasst sind, hat sich die Gesellschaft seit langem mit einer ganz anderen Kraft verbreitet. Die Zahl der Aktiengesellschaften in jenem Land ist unberechenbar; die Vorstellung verwirrt sich bei der Menge des Kapitals, das sie darstellen, und mit dem Maß an Freiheit, dessen sie sich erfreuen, haben sie Wunder gewirkt. Dasselbe gilt für die Vereinigten Staaten. Nicht gerechnet die zahllosen mit Aktien gegründeten Banken, die dieses Land bedecken, weist jeder wichtigere Ort der Union eine Unzahl von Vereinigungen aller Art auf, von denen einige ungeheure Ausmaße haben. In den kleinsten Städten, Marktflecken, selbst Dörfern gibt es einige. Sie stützen die private Wirtschaft; sie fördern und beleben sie, zugleich ergänzen sie sie. Ob sie sich nun auf ihre Rolle als Beschützer der kleinen Niederlassungen beschränken oder sich Unternehmungen außergewöhnlicher Art widmen, steigern sie alle zusammen durch ihre Tätigkeit und ihre riesigen Ressourcen die industrielle Macht und den Reichtum ihres Landes. Wie weit sind wir doch von dieser wunderbaren Entwicklung entfernt!“

^b Henry-Charles Carey, *The Credit system in France, Great Britain and the United-States* [Das Kreditsystem in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten], Philadelphia, 1838; ders., *Answer to the questions: What constitutes currency? What are the causes of unsteadiness of the currency? And what is the remedy?* [Antwort auf die Fragen: Was macht eine Währung aus? Was sind die Ursachen von Währungsschwankungen?

K: Dennoch habe ich oft das Gegenteil behaupten gehört.

Ö: Von Leuten, die genauso gut informiert waren wie Sie; von Geistern, die – befangen in den Vorurteilen des Interventionismus’ – es nie unterlassen, *a priori*, vor jeder Kenntnis, jede wirtschaftliche Unordnung dem *Laissez-faire* zuzuschreiben.

K: Geben Sie wenigstens zu, dass man grob unvorsichtig handeln würde, jedem Dahergelaufenen die Erlaubnis zu geben, Papiergeld herzustellen.

Ö: Wirklich, das glauben Sie selbst nicht! Stellt nicht jeder – Sie, ich, dieser Herr – Papiergeld her? Geben wir nicht jeden Tag unseren Gläubigern Versprechen, an einem bestimmten Tag soundsoviel in bar⁷ zu zahlen? – Wir würden ihnen auch Scheine geben, die mit anderen Waren zahlbar wären (z.B. in Gütern unseres Gewerbes), wenn sie derartige Scheine annehmen würden. Leider wollen sie sie nicht. Warum? Weil sie Münzgeld jederzeit gegen alle möglichen Waren tauschen können, während sie aus anderen Gütern nicht ebenso leicht einen Vorteil ziehen können. Was täte mein Schuhmacher z.B., wenn ich mich gegen ein Paar Schuhe verpflichtete, ihm in drei Monaten einen Zeitungsartikel zu liefern? Als Journalist kann ich meine Schuhe schließlich mit Artikeln zweifellos gut bezahlen (es wäre immerhin notwendig, dass ich vorher erfolgreich meinen Artikel verkauft hätte). Gäbe ich also meinem Schuster ein Versprechen, das statt in Silber in *Leitartikeln* zu zahlen wäre, dann wäre es seine Aufgabe, diese *Leitartikel* zu verkaufen, und Gott weiß, was für einen Erfolg er dabei hätte! Also nimmt er keine anderen Scheine an als die, die in schönem, guten Geld zu zahlen sind.

Wozu dienen die Scheine bis zu ihrem Einlösedatum? Hauptsächlich zum Umlauf. Gäbe es sie nicht, müsste man sie durch Gold- und Silberbeträge ersetzen. Ich als Privatmann mache also Geld, wenn ich befristete Papiere ausbebe. Kann ich grenzenlos Papiergeld herstellen? Das Recht hätte ich; wenn es mir gut scheint, kann ich Zahlungsverprechen in Millionenhöhe herstellen und ein ganzes Zimmer damit füllen. Die Aufgabe ist aber nicht, sie herzustellen, sondern sie gegen *vorhandene Werte*, also gegen Werte einzutauschen, die in Form von Münzen, Kleidungsstücken, Schuhen, Möbeln usw. geronnen sind. Wäre es mir aber möglich, meine Zahlungsverprechen grenzenlos gegen tatsächliche Werte einzutauschen? Nein! Ich könnte ungefähr den Betrag eintauschen, von dem man annimmt, dass ich imstande wäre, ihn zu bezahlen. Bevor man meine Scheine annähme, würden man sich über meine Stellung, meinen Wohlstand, meinen Geist, meine Rechtschaffenheit, meine Gesundheit erkundigen, und nach diesem allem wird man beurteilen, ob mein Zahlungsverprechen einen Wert hat oder nicht. Es gibt *gewandte* Menschen, denen es gelingt, mehr Scheine unterzubringen, als sie zahlen können; dafür gibt es auch ungeschickte, die nicht einmal soviel ausgeben können; aber im allgemeinen bemisst sich der Kredit eines jeden nach seinen Fähigkeiten.

S: Die Bewertung dürfte dennoch recht schwierig sein.

Ö: Dafür brauchte es außerdem ein ausgesuchtes Gefühl. Dieses Gefühl erwerben und entwickeln die Bankiers durch lange Übung. Diejenigen, die es nicht besitzen, ruinieren sich. Ließe sich die Regierung einfallen, Banken so zu führen, wie sie so viele andere Dinge führt, würden Sie sogleich sehen, wie das Kapital dieses Bankiers-für-alle verschwindet. – Glücklicherweise ist die Regierung noch nicht der Universalbankier geworden. Auch kann man kaum mehr Versprechen in Umlauf bringen als man einlösen kann.

Welchen Unterschied gibt es zwischen den Zahlungsverprechen einer Bank und denen eines Privatmanns? Keinen, außer dass der eine auf Sicht, der andere nach Fristablauf zu zahlen ist. Der eine wie der andere müssen, um angenommen zu werden, auf tatsächlichen Werten

Und welche Abhilfe gibt es?, Philadelphia, 1840. – Im Original steht, wohl versehentlich: „*What in Currency*, by J.-C. Carey.“]; Charles Coquelin, *Du Crédit et des Banques* [Vom Kredit und den Banken], Paris, Guillaumin, 1848.

beruhen. Euer Versprechen wird nur akzeptiert, wenn man annimmt, dass es zum Ablauftermin bezahlt wird. Eine Banknote nimmt nur an, wer sicher ist, daß er sie jederzeit in Münzen eingelöst bekommt.

Wenn die Banknoten dagegen nicht in Münzen, also eine jederzeit leicht *eintauschbare* und *in Umlauf zu bringende* Ware einlösbar sind, sondern z.B. in Grundstücken oder Häusern, dann verlieren sie genau so viel an Wert, wie der Aufwand beträgt, um sie in ein vollständig umlauffähiges Gut einzutauschen. Können sie weder auf Sicht noch nach einer Frist in irgendeinen vorhandenen Wert – Münzen, Häuser, Boden, Möbel usw. – eingetauscht werden, verlieren sie jeden Wert und sind nicht mehr als ein Fetzen Papier.

K: Wie kommt es, dass man Banknoten annimmt, anstatt Münzgeld zu fordern?

Ö: Weil sie als Umlaufmittel bequemer, leichter mitzunehmen und billiger sind. Das ist alles.

K: Aber noch einmal: Hat die Regierung nicht recht damit, durch ihren Eingriff die Banken daran zu hindern, mehr Noten auszugeben als sie einlösen kann?

Ö: Dann müsste sie ja auch eingreifen, um Privatleute daran zu hindern, mehr Versprechen zu unterzeichnen als sie zahlen können. Warum tut sie das aber nicht? Zunächst, weil es unmöglich, dann, weil es nutzlos ist. Ich brauche Ihnen nicht zu zeigen, dass es unmöglich ist, ich werde Ihnen aber in zwei Worten zeigen, dass es nutzlos ist. Wie viele Papiere Sie ausgeben, ist nicht begrenzt durch Ihren Willen, sondern den Willen der anderen. Ist man der Meinung, dass Sie Ihre Zahlungskraft überschritten haben, verweigert man die Annahme Ihrer Zahlungsversprechen, und unterbindet damit ihre Ausgabe. Keine Regierung kann diesen Moment, in dem ein Privatmann seine Zahlungsfähigkeit überschreitet, mit solcher Genauigkeit abpassen wie die davon Betroffenen selbst. Ein Eingriff der Regierung, um den Kredit der Einzelnen zu festzusetzen, wäre daher – selbst wenn es durchführbar wäre – völlig nutzlos.

Was aber für die Privatleute und ihre befristeten Papiere gilt, gilt ebenso für die Banken, die Papiere auf Sicht ausgeben.

Was ist die Aufgabe der Banken, oder was ist wenigstens ihre Hauptaufgabe? Papiere zu diskontieren, d.h. sie gegen einen unmittelbar verwendbaren, vollständig umlauffähigen Wert einzutauschen bzw. Fristpapiere gegen Bargeld oder Banknoten, die Bargeld darstellen, anzukaufen.

Wenn eine Bank für die Diskontierung nur Bargeld verwendet, besteht für die Verkäufer von Fristpapieren keine Gefahr außer der, dass die Münzen falsch sind. Und sie sind ja nicht so dumm, ihre Papiere gegen Falschgeld einzutauschen.

Ich gebe zu, dass die Lage nicht mehr dieselbe ist, wenn die Bank die Fristpapiere nicht gegen Bargeld, sondern gegen auf Sicht zahlbare Noten eintauscht. Es kann geschehen, dass die Bank, verführt von dem Diskontierungsgewinn, eine beträchtliche Zahl von Noten ausgibt, ohne sich darum zu kümmern, ob sie sie jederzeit und unter allen Umständen einlösen kann.

Aber ebenso wie eine Bank die Scheine der Privatpersonen nicht annimmt, wenn sie nicht ausreichend Vertrauen in ihre Einlösung hat, akzeptieren diese auch nicht die Banknoten, wenn sie nicht sicher sein können, sie jederzeit und unter allen Umständen in Bargeld umtauschen zu können.

In diesem Fall würden sie die Noten nicht annehmen und statt dessen Bargeld verlangen. Oder wenn sie sie akzeptieren, dann nur mit einem Abschlag für das Risiko des Zahlungsausfalls.

Wie kann die Öffentlichkeit erfahren, ob eine Bank ihre Banknoten auf Sicht zahlen kann oder nicht?

Da die Noten vom Publikum nicht angenommen werden, wenn sie sich in dieser Hinsicht nicht völlig sicher ist, sind die Banken daran interessiert, ihre Lage zu veröffentlichen. Daher geben sie monatlich oder wöchentlich einen Bericht von ihren Handlungen.

Aus diesem Bericht entnehmen die Kunden, wie hoch der Betrag der ausgegebenen Noten, der Bargeldrücklage und weiterer Werte im Bestand sind, sie vergleichen Vermögen und Forderungen und können damit beurteilen, ob sie weiterhin die Banknoten annehmen können und zu welchem Kurs.

K: Und wenn die Bank einen falschen Lagebericht abgibt?

Ö: Wenn sie also kurz gesagt eine Fälschung begeht. In diesem Fall können oder müssen die Banknotenbesitzer die Leitung der Bank als Fälscher, Falschmünzer bestrafen lassen und sich von den verantwortlichen Aktionären den ihnen geraubten Betrag auszahlen lassen können.

Im übrigen ist das Publikum, geleitet vom Eigennutz, vorsichtig genug, sich nur an Banken zu wenden, deren Leiter und Verwalter ihm ausreichende moralische Sicherheiten bietet.

Sie sehen also: So wie die Regierung es unterlassen kann, einzugreifen, um Private daran zu hindern, die Bank zu betrügen, kann sie es ebenso unterlassen, um die Banken daran zu hindern, die Privaten zu hintergehen.

Die Erfahrung stimmt völlig mit der Theorie überein. Die freien Banken in Massachusetts, Vermont usw. haben, wie ich bereits gesagt habe, weniger Schaden angerichtet als Europas staatlich geschützte Banken.

Wenn der Eingriff der Regierung also sinnlos ist, um die Ausgabe von Banknoten zu überwachen, wozu dient er dann?

Ich werde Ihnen kurz sagen, wozu er dient.

Jeder Eingriff der Regierung in Kreditangelegenheiten bedeutet am Ende einfach dies: Einer Bank das ausschließliche Recht zu geben, auf Sicht zahlbare Noten auszugeben. Besitzt eine Bank dieses Privileg, kann sie es leicht mit jedem Wettbewerber aufnehmen. Die anderen Unternehmen, die nur gegen Bargeld oder befristete Noten diskontieren können, sehen sich außer Stande, mit der bevorrechtigten Bank zu konkurrieren:

Erstens, weil die Noten auf Sicht bessere Umlaufmittel sind als Bargeld oder befristete Noten.

Zweitens, weil das Papiergeld billiger geliefert werden kann als die Münzen. Aus folgendem Grund:

Ohne Zweifel müssen Banknoten immer auf tatsächlichen und umlauffähigen Werten beruhen. Die Bank muß immer in der Lage sein, sie in Gold einzulösen. Nun geschieht das folgende: Wenn eine Bank gut eingeführt ist, legt man ihr in gewöhnlichen Zeiten nur eine kleine Zahl Noten zum Einlösen vor. Sie kann daher davon abgehen, in ihrer Kasse ständig einen Bargeldbetrag vorzuhalten, der dem umlaufenden Notenbetrag entspricht. Alles, was dazu notwendig ist, ist, daß sie in der Lage ist, ihn sich zu verschaffen, falls man kommt und die völlige Einlösung der von ihr ausgegebenen Noten verlangt; oder daß sie eine ausreichende Menge guter Werte zur Verfügung hat, die leicht in Geld tauschbar sind. Mehr kann man nicht verlangen. Doch die guten Werte – Eisenbahn- und Versicherungsaktien oder Rentenpapiere – sind billiger als der Barbetrag ihres gesamten Zinsertrags.

Je weniger die Bank gezwungen ist, die Barrücklage beizubehalten und je günstiger sie ihre auf Sicht zahlbaren Banknoten verkaufen kann, um so mehr kann sie den Diskontsatz senken. Gewöhnlich halten die Banken nicht mehr als ein Drittel des Betrags ihrer ausgegebenen Noten in bar. Doch der Bargeldbestand unterliegt völlig den Umständen. Je nachdem, wie stark Geldkrisen zu fürchten sind und wie leicht die anderen Werte ihrer Rücklage in Bargeld umtauschbar sind, muß eine Bank einen mehr oder weniger umfangreichen Barbestand

vorhalten. Das ist eine Frage des Gefühls. Im übrigen wird die Bank durch das Sinken ihrer Diskontierungen bald gewarnt, dass sie sich unter der erforderlichen Grenze bewegt, denn die Kunden kaufen sofort weniger Noten von ihr, wenn das Vertrauen auf deren Einlösung abnimmt.

Eine Bank, die das ausschließliche Recht besitzt, Noten auf Sicht herauszugeben, verfügt damit über einen doppelten Vorteil: Sie kann denen, die Geld nachfragen, ein *vollkommenes* Umlaufmittel liefern, und dieses vollkommene Mittel kann sie sogar günstiger liefern als ihre Konkurrenz überhaupt nur ein unbequemerer Mittel, nämlich Bargeld, liefern kann. Damit entledigt sie sich leicht jeglicher Konkurrenz.

Wenn die bevorrechtigte Bank aber schließlich den ganzen Markt erobert hat, wird sie dann nicht den Geldkäufern ihre Bedingungen auferlegen können? Wird sie sie ihre Noten dann nicht teurer bezahlen lassen als man sie bei freiem Wettbewerb kaufen könnte?

S: Das scheint mir unvermeidlich. Das ist das Gesetz des Monopols.

Ö: Die Aktionäre der bevorrechteten Bank werden diesen Monopolgewinn einstreichen. Aber in Wirklichkeit werden sie gezwungen sein, Teilhaber an dem Gewinn ihres einträglichen Monopols hinzuzunehmen.

Erhält eine Bank in einem großen Land das ausschließliche Recht der Ausgabe von auf Sicht zahlbaren Noten, wächst ihre Kundschaft, da der Wettbewerb angesichts ihres Privilegs zusammenbricht, unermesslich. Bald ist sie dem nicht mehr gewachsen; sie überlässt einen Teil ihres Geschäfts – und damit ihres Gewinns – einer Zahl anderer Bankiers. Sie akzeptiert nur noch Noten, die mit drei Unterschriften gesichert sind und umgibt das Diskontgeschäft solange mit Formfragen und Schwierigkeiten, bis diejenigen, die Noten nachfragen, gezwungen sind, auf die Bankiers, die eine Konto bei dieser Bank haben, als Mittelmänner zurückzugreifen.^c

Dies vereinfacht die Arbeit der bevorzugten Bank beträchtlich. Anstatt mit mehreren tausend Personen zu tun zu haben, macht sie ihre Geschäfte nur noch mit einer kleinen Anzahl Bankiers, deren Tätigkeiten leicht zu überwachen sind. Aber diese privilegierten Mittelsmänner lassen sich ihre Dienste natürlich ziemlich teuer bezahlen. Dank ihrer kleinen Zahl können sie dem Publikum die Bedingungen diktieren. So bildet sich unter dem Schutz der bevorrechtigten Bank eine echte Finanzaristokratie, die mit ihr den Gewinn des Vorrechts teilt.

Diese Gewinne können allerdings bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Steigern die Bank und ihre Mittelsmänner den Diskontpreis zu stark, wenden sich die Kunden an die Bankiers, die mit Münzgeld oder befristeten Papieren diskontieren. Da der mörderische Wettbewerb der privilegierten Einrichtung deren Zahl jedoch leider stark schrumpfen und ihnen nur noch eine unsichere Existenz läßt, bleibt der Diskontpreis immer stark überhöht.

In Krisenzeiten hat das Bankenprivileg sogar noch schlimmere Auswirkungen.

Ich habe Ihnen gesagt, dass eine Bank immer in der Lage sein muß, seine Noten in Münzen einzulösen. Was geschieht aber, wenn sie sich außerstande sieht, alle einzulösen? Dann verlieren die Noten, deren Einlösung nicht möglich ist, an Wert. Wer erleidet den Wertverfall? Diejenigen, die die Noten besitzen; sie machen einen echten Bankrott mit⁸.

^c Bei der Banque de France [die, gegründet im Jahre 1800, das Notenausgabemonopol besaß] sind die Tage für Diskontgeschäfte festgelegt auf Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche sowie die drei letzten Tage jedes Monats, unabhängig vom Wochentag. Um zum Diskont zugelassen zu werden und ein laufendes Konto bei der Bank zu erhalten, ist der Wunsch schriftlich an den Gouverneur zu richten; er muß begleitet sein von einem Zeugnis, auf dem drei Personen mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie die Unterschrift des Antragstellers kennen und dass er seinen Verbindlichkeiten nachkommt. (Artikel «*Banques*» im *Dictionnaire du commerce et des marchandises* [Handels- und Warenwörterbuch, Guillaumin, 1839].)

Wissen Sie nun, wozu dieses Vorrecht dient? Dazu nämlich, den Banken zu erlauben, ungestraft, *legal*, derlei Konkurse zu begehen. Der Banque de France und der Bank of England wurde es wiederholt erlaubt, ihre Zahlungen in Edelmetall einzustellen; im Jahre 1797 bekanntlich der Bank of England: Die Notenbesitzer haben im Verlauf der Einstellung fast 30% verloren. Die Banque de France hat dieselbe Vergünstigung im Jahr 1848 erhalten.

K: Ihre Banknoten haben aber nur wenig an Wert verloren.

Ö: Die Höhe des Verlustes spielt gar keine Rolle. Selbst wenn sie nur einen Tag ein Tausendstel Prozent verloren hätten, wären die Inhaber nichtsdestoweniger Opfer eines Bankrotts geworden.

Wären diese beiden Banken nicht privilegiert gewesen, wären ihre Aktionäre gezwungen gewesen, die zur Einlösung vorgelegten Banknoten bis auf den letzten Sou zu bezahlen. In diesem Fall hätten die Noteninhaber nichts verloren; die Aktionäre hätten sich dagegen wohl recht harte Opfer auferlegen müssen, um alle Verpflichtungen der Bank zu befriedigen. Aber dieses Risiko gehen alle Kapitalisten ein, die ihr Geld in die Produktion stecken – ausgenommen diejenigen, die das Vorrecht erhalten, ihre Verluste auf die Öffentlichkeit abzuwälzen.

S: Jetzt wird mir klar, warum die Aktionäre der Banque de France 1848 ihre gewöhnliche Dividende erhalten haben, obwohl alle Industrie- und Handelsunternehmen Verluste machten.

Ö: Doch seien wir gerecht. Weniger sind die Aktionäre der privilegierten Banken zu beschuldigen als die Regierungen, die diese Vorrechte austeilen. In Frankreich wurde wie in England das Bankenprivileg nur unter Auflagen erteilt. Im Tausch gegen diese Vergünstigung hat sich die Regierung das ganze oder einen Teil des Kapitals der Aktionäre angeeignet. Außerstande, es ihnen in Zeiten der Krise zurückzuerstatten, hat sie sich aus der Schlinge gezogen, indem sie der Bank erlaubt hat, ihre Zahlungen in Edelmetall einzustellen. Da sie sich ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht entziehen kann, erlaubt sie nun der Bank, dass diese ihre Verpflichtungen gegenüber allen anderen verletzt.^d

^d In einem Brief an Napier in Edinburgh [Macvey Napier, der Herausgeber des Nachtrags der fünften (1816-1824) sowie der sechsten Auflage (1830-42) der Encyclopaedia Britannica] gibt J.-B. Say einen interessanten historischen Abriß des Privilegs der Banque de France. Nachstehend einige lehrreiche Auszüge daraus:

„... Die Bank wurde von der Regierung Bonapartes anerkannt und erhielt durch das Gesetz vom 24. Germinal des Jahres XI (14. April 1803) von diesem das ausschließliche Recht, Banknoten in Umlauf zu bringen.

Der augenscheinliche Antrieb dafür war, der Öffentlichkeit eine solidere Garantie auf die umlaufenden Scheine zu geben, das wirkliche Motiv war jedoch, die Bank für das ausschließliche Vorrecht, zinslose Banknoten im Umlauf zu haben, zahlen zu lassen. Sie erkaufte dieses Privileg wie die Bank von England, indem sie der Regierung Vorschüsse zahlte.

Die Ereignisse entwickelten sich. Der Feldzug gegen Österreich begann [1805]. Die Öffentlichkeit, die wusste, daß die Bank verpflichtet worden war, Napoleon 20 Millionen in ihren Noten vorzuschießen, und jetzt Österreich und Russland als Gegner an den Armen des Prinzen hängen sah, hielt ihn für verloren und strömte massenhaft zur Bank, um ihre Noten einzulösen. Im Dezember 1805 verweigerte sie die Zahlung. Am 2. Dezember fand die Schlacht von Austerlitz statt. Die Folge dieses Sieges Napoleons war der Frieden von Pressburg [26.12.]. Bonaparte wurde damit mehr als jemals zuvor Herr über alle Mittel Frankreichs. Er bezahlte seine Schulden bei der Bank, die infolgedessen ihre Zahlungen Anfang 1806 wieder aufnahm.

Bonaparte machte sich die Ausnahmesituation zunutze, in die er selbst die Bank gestürzt hatte, und um, wie er sagte, in Zukunft den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, die ihm die Zahlungsverweigerung seiner Noten gemacht hätte, veränderte er ihre Führung durch ein Gesetz, das er am 22. April 1806 verkünden ließ.

Diesem Gesetz zufolge wurde die Verwaltung der Bank einem Gouverneur (Jaubert) und zwei Vizegouverneuren unterstellt, die alle drei vom Staatschef benannt wurden, aber der Aktionärsversammlung berichten mussten, die aus den 200 Aktionären mit den größten Anteilen zusammengesetzt war.

Zugleich wurde das Kapital der Bank von 45.000 Aktien zu 1000 Fr. auf 90.000 erhöht, die eine Summe von 90 Millionen darstellten.

Das vorgeschobene Motiv war, wie man sagte, der Bedarf des Publikums, das mehr Diskontierungen forderte, und sein deutlicher Wunsch, Anteile der Bank zu erwerben. Der tatsächliche Antrieb seitens der Regierung war jedoch der, daß die Kapitalerhöhung der Bank es ihr leichter machte, höhere Kredite zu erhalten.

Früher, wenn die Regierungen sich außer Stande sahen, zu zahlen, verschlechterten sie ihre Münzen, indem sie ihnen Kupfer oder Blei hinzufügten oder auch das Münzgewicht verringerten. Heutzutage gehen sie anders vor: Sie borgen sich große Summen von den Einrichtungen, denen sie ausschließlich erlaubt haben, Papiergeld herzustellen. Im Augenblick der Krise verfällt der Wert dieses Geldes, da es seiner natürlichen und notwendigen Grundlage beraubt ist. Die Regierung greift also ein, um alle zu zwingen, diese Entwertung zu tragen.

Wo liegt der Unterschied in beiden Vorgehensweisen?

Bei Herrschaft des freien Wettbewerbs wäre keine dieser ausbeuterischen Machenschaften möglich.

Dann müssten die Banken über ausreichendes Kapital verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls die Kunden ihre Noten einfach nicht annähmen. In Zeiten der Krise trügen sie alleine den natürlichen Verlust aus dem Rückgang des Volumens der Umlaufsmittel; es wäre ihnen also nicht mehr erlaubt, ihn auf die Öffentlichkeit abzuwälzen.

Dann würde weiter der Wettbewerb zwischen den Banken den Diskontsatz, der heute überhöht ist, sofort auf seinen niedrigstmöglichen Betrag sinken lassen.

Schließlich würde dann die Banknotenzahl in beträchtlichem Maß steigen, weil die Noten tatsächliche Werte und nicht mehr uneinbringliche Forderungen darstellen würden und ihr Nennwert nach den Bedürfnissen der Menschen und nicht nach dem Gutdünken der Privilegierten unterteilt würde. Fast der gesamte Geldumlauf würde sparsamerweise aus Papiergeld statt teurem Münzgeld bestehen

S: Ich gebe zu, dass Sie meine Überzeugungen sehr erschüttert haben. Wie! Diese Geldaristokratie, die ich dem Bestehen des freien Wettbewerbs zugeschrieben habe, ist durch das Monopol hochgekommen. Wie! Die Höhe des Diskontsatzes und die schlimmen Verwerfungen unseres Geldumlaufs sind vom staatlichen Schutz und nicht von der Freiheit verursacht.

Die neuen Aktien wurden mit einem Aufschlag zugunsten der Bank verkauft. Durch unverhoffte Erfolge waren damit der Kredit und die Macht der Regierung auf ihrem Höhepunkt.

Der Bankgouverneur übte einen großen Einfluß auf den Verwaltungsrat aus, der aus Großhändlern bestand, die entweder Orden, geschäftliche Vorteile oder Stellen für ihre Schützlinge erhielten. Der Einfluß war nicht erzwungen, aber unüberwindlich. Die starken Charakter und diejenigen, die die Vorteile eines höheren Kredits kritisierten, waren bei allen Unterredungen in der Minderheit. Das Kapital der Bank wurde so auf verschiedene Arten (als fünfprozentige unkündbare Staatspapiere, Schatzscheine oder Obligationen der Steuereinnahmer) fast vollständig der Regierung anvertraut; aber gleichzeitig lehnte man so gut es ging ab, ihr Banknoten zu geben, die bei Vorlage vielleicht nicht eingelöst würden, da sie als Sicherheit nur nicht einklagbare Verpflichtungen der Regierung besaßen.

(...) Als das von Interessen und Meinungen zerrissene Frankreich 1814 von allen Armeen Europas überfallen wurde, zwang die Regierung die Bank, ihr außerordentliche Kredite einzuräumen. Damals überstiegen die Noten und einforderbaren Verbindlichkeiten ihr Münzgeld und die kurzfristigen Papiere um ungefähr 20 Millionen. Infolgedessen war sie am 18. Januar, als die von Angst getriebenen Noteninhaber in Massen zu ihr strömten, um ihre Noten einzulösen, gezwungen, die Zahlungen zwar nicht völlig einzustellen, aber doch die Rückzahlung auf 500.000 Franken täglich zu beschränken. Man zahlte höchstens eintausend Franken je Person aus. Sie verringerte die Diskontierungen, holte ihre Forderungen herein, und im folgenden Februar nahm sie ihre Zahlungen wieder für alle Beträge auf.

(...) Zur Zeit [1816] belaufen sich ihre Kredite an die Regierung in Schatz- oder Steueranweisungen oder anderen zinstragenden Papieren auf 26 Millionen.

J.B. SAY, Paris, 14. August 1816"

(*Oeuvres diverses de J.-B. Say* [Vermischte Schriften von J.-B. Say, S. 516 ff.], Guillaumin [Paris, 1848])

– Man weiß, daß die Bank, zum großen Schaden derer, die ihren staatlichen Schutz erdulden müssen, nicht aufgehört hat, die Versorgerin der Regierung zu sein.

Ö: Genau. Ihr Sozialisten habt euch bei den Banken geirrt wie bei allem anderen. Ihr habt geglaubt, dass die Banken dem *Laissez-faire* unterworfen seien und habt der Freiheit die Missbräuche und Übel zugeschrieben, die ihren Ursprung doch in der staatlichen Bevorrechtigung haben. Dies ist in allen Dingen euer bedauerlicher Irrtum.

S: Tatsächlich; das ist gut möglich.

Ö: Hätten wir nun noch genug Muße, an uns alle anderen bevorrechtigten oder reglementierten Gewerbe – Bäcker, Schlachter, Drucker, Notare, Makler, Wertpapierhändler, Anwälte, Ärzte, Prostituierte usw. – an uns vorbeispazieren zu lassen, würden Sie sehen, dass die Bevorrechtigung und die Regulierung jedes Mal dieselben unheilvollen Ergebnisse gezeitigt haben: Verringerung und Verbiegung der Herstellung auf der einen Seite, Verwerfung und Ungerechtigkeit der Verteilung auf der anderen.

In den großen Bevölkerungszentren beschränkte man die Zahl der Bäcker. Dann merkte man, dass diese Beschränkung die Verbraucher der Willkür der Bäcker auslieferte, und dekretierte einen Höchstpreis für Brot. Den ersten Eingriff wollte man durch einen zweiten beheben. War das ein Erfolg? Die Schiebereien, die täglich in der Mehlhalle stattfinden, bezeugen das Gegenteil. Die Spekulanten verabreden sich mit den Bäckern, um den Mehlpreis künstlich in die Höhe zu treiben, der Höchstpreis wird über den wirklichen Getreidepreis getrieben, und die Urheber dieser unmoralischen Schieberei stecken sich die Differenz in die Tasche.

In einigen Dörfern Frankreichs ist das Bäckerwesen frei geblieben, z.B. in Lunel, und nirgendwo kann man so gutes Brot so billig essen wie dort.

Sie wissen, wie gewinnbringend das Privileg der Wechselmakler der kleinen Zahl derjenigen war, die sich darin betätigen durften. Sie wissen ebenfalls, wie stark die staatliche Bevorrechtigung der Notare die Preise für Beurkundungen in die Höhe getrieben hat, während gleichzeitig die Sicherheit der Hinterlegungen sank. In keinem freien Gewerbe sind Konkurse so zahlreich und so anstößig wie im Notarswesen.

Die Vorrechte der Drucker bewirkten die Erhöhung der Druckpreise und ließen sie geradezu zu einer Druckerabgabe werden. In Paris kostet diese Abgabe nicht weniger als 25.000 Franken. Die Druckergesellen, die Bäcker- und Metzgerjungen und die Anwaltsgehilfen finden sich lebenslänglich auf die hinteren Ränge ihres Berufszweiges verwiesen; solange sie kein ausreichendes Kapital besitzen, um sich eine Konzession oder eine Stelle zu kaufen, können sie niemals selbständiger Unternehmer oder Gewerbetreibender werden. Wieder eine Ungerechtigkeit!

K: Sie haben vorhin auch von Prostitution gesprochen. Wird die Beschränkung der Anzahl der Frauenhäuser⁹ nicht im Interesse der öffentlichen Moral gefordert?

Ö: Die Hindernisse, die man der Verbreitung der Bordelle in den Weg legt, haben einzig das Ergebnis, die Gewinne der Wirtin und der stillen Teilhaber dieser Einrichtung zu steigern, aber gleichzeitig den Lohn der Unglücklichen, die ihre Schönheit und Jugend verkaufen, zu verringern. Aus dieser unsauberen Ausbeutung sind hübsche Vermögen entstanden. – Das Monopol der Frauenhäuser wird noch verstärkt durch Polizeiverordnungen, die den Prostituierten untersagen, sich in möblierten Zimmern einzumieten. Diejenigen, die nicht die Mittel haben, sich Möbel zu kaufen, müssen sich der Gnade oder Ungnade der Bordellbesitzer ergeben oder verdeckter Prostitution nachzugehen.

S: Glauben Sie nicht, dass die Prostitution eines Tages verschwinden wird?

Ö: Ich weiß nicht. Jedenfalls wird man sie nicht durch Verordnungen verschwinden machen. Im Gegenteil; sie wird dadurch gefährlicher!

Wenn einmal das Eigentum einmal umfassend geachtet wird und infolgedessen das Elend auf ein *Mindestmaß* zurückgegangen sein wird, wird auch die Prostitution beträchtlich abnehmen, denn die Not ist die größte und unermüdlichste Lieferantin der Prostitution. Dann gäbe es nur noch freiwillige Huren. Wenn das so ist, ist es besser, denke ich, dass sich die Prostitution gemäß dem Grundsatz der Arbeitsteilung vertieft als dass sie umfassend würde. Lieber wenige Frauen, die sich ganz prostituieren als viele Frauen, die es alle ein wenig tun.

Sie würden kaum darauf kommen, wo sich Vorrechte und Kommunismus sonst noch eingenistet haben: In den Särgen, in die man unsere traurigen Reste legt; in den Friedhöfen, wo man den Staub des Menschen verscharrt. Begräbnisse und Friedhöfe sind staatlich geschützt oder öffentlich. Man kann einen Toten nicht frei begraben und auch nicht frei einen Friedhof eröffnen.

In Paris ist die Begräbnisverwaltung an ein Privatunternehmen verpachtet. Die Pachthöhe ist wirklich überhöht; die Abgabe beträgt ungefähr drei Viertel der veranschlagten Einnahmen; und sie wird nicht an die Kommune gezahlt, sondern der Verwaltung der staatlich anerkannten Kirchen. Pech für die Toten, die keinem anerkannten Bekenntnis angehören! Der Betrag dieser Begräbnissteuer dient dazu, die kleineren Ausgaben der Gemeinden zu decken, berühmte Prediger zu entlohnen, die aufwändigen Ausschmückungen im Marienmonat zu bezahlen usw. Ob Häretiker, ob Rechtgläubiger: Die Toten können sich ja nicht beschweren!

Derart einer bevorrechteten Verwaltung ausgeliefert und unmäßig besteuert können die Dienste der Begräbnisfirmen nur teuer und mangelhaft sein. Sie kosten acht bis zehn mal mehr als sie in einer freiheitlichen Verfassung kosten würden, und wie unzureichend sie sind, kann regelmäßig in allen Zeiten erhöhter Sterblichkeit festgestellt werden.

Bei diesen Zuständen verschwindet das geringe Erbe des Arbeiters in den Begräbniskosten, falls die Kinder des Verstorbenen sich nicht sogar entschließen müssen, die milde Gabe eines Armenbegräbnisses anzunehmen. Gibt es eine furchtbarere Ungleichheit?

Die Friedhöfe, diese riesigen Wirtshäuser des Todes, gehören den Kommunen. Es ist nicht erlaubt, durch Eröffnung eines freien Friedhofs in Wettbewerb mit ihnen zu treten. Das Anrecht auf einen Liegeplatz ist sehr teuer. Sechs Quadratfuß auf dem Friedhof Père-Lachaise in Paris kosten mehr als anderswo ein Morgen Grund. Allein der Reiche kann am Grab seiner Väter niederknien; der Arme ist gezwungen, sich am Rand des Massengrabs zu verneigen, in dem eine Generation von Elenden die andere, zusammengepreßt wie Garben in der Scheuer, ablöst. Die wildesten Horden wären vor diesem Grabkommunismus zurückgeschreckt; wir sind daran gewöhnt – oder besser gesagt, wir ertragen es wie so viele andere Missbräuche, die uns umbringen. – Haben Sie einmal auf unseren Friedhöfen Frauen aus dem Volk bemerkt, wie sie mit den Augen den Ort suchen, wo man ihren Vater, ihren Mann oder ihr Kind hingelegt hat? Sie hatten dort ein kleines Kreuz mit einer Inschrift in weißer Farbe aufgestellt; doch das Kreuz ist unter einer neuen Schicht von Särgen verschwunden. Erschöpft von der vergeblichen Suche, entfernen sie sich mit schwerem Herzen und nehmen den Kranz aus Strohblumen¹⁰ wieder mit, den sie aus ihrem kargen Wochenlohn bezahlt haben ...

K: Verlassen wir diesen beklagenswerten Gegenstand. – In ihrer Aufzählung geschützter Gewerbe haben Sie den Anwalt, den Arzt, den Lehrer aufgezählt. Aber jeder ist doch frei, Arzt, Anwalt oder Lehrer zu werden?

Ö: Ja, ohne Zweifel, aber diese Berufe sind stark reglementiert. Nun trägt aber jede Bestimmung, die den Eintritt in einen Beruf oder ein Gewerbe beschränkt oder seine Ausübung behindert, unvermeidlich dazu bei, die Kosten zu erhöhen.

K: Wie! Sie möchten, dass man ohne Einschränkung den Beruf eines Arztes oder eines Anwalts ausüben und lehren können soll...? Guter Gott, was würde da nur aus uns?

Ö: Was aus uns würde? Wir würden rascher und billiger geheilt werden; unsere Prozesse kosteten uns weniger, und unsere Kinder erhielten eine gehaltvollere Erziehung, das ist alles! Vertrauen Sie dafür nur dem Gesetz von Angebot und Nachfrage bei freiem Wettbewerb. Würden, nachdem die Erziehung freigegeben wurde, die Leiter von Erziehungseinrichtungen etwa aufhören, gute Lehrer *nachzufragen*? Hätten diese nicht wiederum ein Interesse, dementsprechend gründliche und umfassende Kenntnisse *anbieten* zu können? Würde ihr Gehalt nicht ihren Verdiensten entsprechen? – Würden die Kranken, nachdem die Ausübung des Arztberufs von den hindernden Regeln entlastet wurde, sich nicht weiter an die besten Ärzte wenden? Wieviele der Studienfächer, die heute von den Medizinnern und Anwälten gefordert werden, sind doch in der Praxis nutzlos? Wieviele vermitteln unentbehrliche Kenntnisse? Wozu dienen den Ärzten und Anwälten Latein und Griechisch, frage ich Sie.

K: Sie wollen, dass sie aufhören, diese Sprachen zu lernen? Das ist zu stark.

Ö: Die Kosten dafür werden zum Teil von den Steuerzahlern bezahlt, die die Universitäten mitfinanzieren, und zum Teil von den Kunden der Anwälte und Ärzte. Jetzt frage ich mich nur vergeblich, was ein Anwalt, der nach französischen Gesetzen verhandelt, oder ein Arzt, der französische Kranke heilen soll, mit Latein und Griechisch anfangen können? Die römischen Gesetze sind ebenso übersetzt wie Hippokrates¹¹ und Galen¹².

K: Und was ist mit den medizinischen Begriffen?

Ö: Glauben Sie nicht, dass ein auf französisch bezeichnete Krankheit ebenso leicht geheilt werden kann wie wenn sie eine lateinische oder französische Bezeichnung trüge? Wann macht man endlich dieser bösen Schwindelei aus Zettelchen und Formeln, die Molière mit seinem unnachsichtigen gesunden Menschenverstand verfolgte¹³, den Prozeß? –

Doch es würde Bände füllen, diese Armee von Vorrechten und Reglementierungen aufzuzählen, die den Eintritt in die nutzbringendsten Berufe versperren und damit die Durchführung der wichtigsten Arbeiten behindern.^e

Ich ende, indem ich eine letzte Bestimmung dieses Denkmals der Barbarei anführe, das man das französische Gesetzbuch nennt.

Man beklagt sich allgemein, dass die großen öffentlichen Unternehmen Mühe haben, sich in Frankreich zu entwickeln. Wollen Sie wissen, wieso? Lesen Sie doch den Artikel aus dem Gesetz vom 7.-9. Juli 1833.

^e In den Vereinigten Staaten gibt es das staatlich gesicherte Vorrecht nicht, das in Frankreich auf der Käufllichkeit der durch das Gesetz vom 28. April 1816 eingeführten Ämter beruht und sich in mehreren anderen Ländern auf Vorschriften stützt, die im – tatsächlichen oder behaupteten – öffentlichen Interesse die Zahl der zu bestimmten Diensten zugelassenen Personen beschränken. Dort ist jeder frei, sich zum Taxator, Wechselmakler, Gerichtsvollzieher, Anwalt oder Notar zu erklären, soweit diese Berufe überhaupt ein Gegenstück in Amerika haben, denn das Gerichts- und Ämterwesen ist dort ein ganz anderes.

Heute besteht sogar die Neigung, jene Garantien aufzuheben, die die Gesellschaft von dem Mann fordern zu müssen glaubte, der Witwen und Waisen verteidigen oder seinen Mitbürgern Urkunden ausfertigen will. In Massachusetts (ich erwähne vorzugsweise die aufgeklärtesten Staaten) musste man bis 1836, um Anwalt werden zu können, den ersten juristischen Abschluß (*Bachelor*) an der Universität gemacht oder eine bestimmte Anzahl von Jahren bei einem Anwalt verbracht haben, der darauf den Anwärter dann am Gerichtshof vorstellte. Um den Arztberuf auszuüben oder – was bereits etwas anderes ist – das Recht zu haben, einen Kunden wegen der Zahlung des Honorars verfolgen zu können, musste man einen akademischen Grad am medizinischen Institut der Universität in Harvard bei Boston erworben haben. Heute wird man dagegen in Massachusetts unter der einzigen Bedingung Anwalt, daß man eine öffentliche Prüfung vor einer Versammlung aus Juristen ablegt, die jedesmal neu vom Richter ausgewählt wird. Bezüglich der Medizin ist die Voraussetzung einer Prüfung nicht mehr notwendig, nicht einmal für die Honorareinforderung: Seit 1836 ist auch der geringe Zwang, der die Ausübung dieses Berufs von der völligen Freiheit trennte, verschwunden.

(Michel Chevalier, *De la liberté aux Etats-Unis* [Die Freiheit in den Vereinigten Staaten], Auszug aus: *Revue des Deux-Mondes*, 1. Juli 1849, S. 20)

„Art. 3 Alle öffentlichen Arbeiten, Staatsstraßen oder Hafenanlagen, die durch staatliche oder private Unternehmen errichtet werden sollen, dürfen – ob mautpflichtig oder nicht, ob mit oder ohne Subventionen des Finanzministeriums, ob mit oder ohne Veräußerung öffentlichen Eigentums – nur aufgrund eines Gesetzes durchgeführt werden, das erst nach einer Untersuchung durch die Behörde erlassen werden kann. Eine Verordnung genügt zur Veranlassung des Baus von Straßen, Kanälen, Nebeneisenbahnen mit weniger als 20 km Länge, Brücken und alle anderen Arbeiten von geringerer Bedeutung. Jeder Verordnung muß ebenfalls eine Untersuchung vorausgehen.“

Wissen Sie, wie viel Zeit es braucht, bis eine Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat; bis ein Gesetz eingebracht oder eine Verordnung erlassen ist? Beklagen Sie sich nur nach all dem, dass sich in Frankreich kein rechter Unternehmergeist entwickelt! Beklagen Sie sich nur, dass die Unglücklichen, die Sie erwürgen, nicht auch noch rennen!

¹ 1789, als die Nationalversammlung überraschend die Abschaffung des Feudalismus mit allen Privilegien für Adel und Klerus beschließt.

² Louis Adolphe Thiers, 1797-1877, Historiker und Politiker. Nach dem Krieg 1870/71 wurde er der erste Präsident der neuen Republik. Hauptwerke: *Geschichte der Französischen Revolution*, 1823-27, *Geschichte des Konsulats und des Kaiserreichs*, 1840-55, *Vom Eigentum*, 1849.

³ Vgl. die 6. Soirée.

⁴ Hypothekenbriefe, später Papiergeld der französischen Revolution. Nach der Einziehung der Kirchengüter 1789 sollte ihr Verkauf (Dezember 1789) die Schulden tilgen und laufende Staatsausgaben finanzieren helfen. Der voraussichtliche Erlös sollte durch Emission von Papiergeld, die sogenannten „Assignaten“ antizipiert werden. Da der Finanzmangel kaum nachließ, wurde sehr bald aus dem Wertpapier Papiergeld mit Zwangskurs (April 1790) und die umlaufende Menge im September von 400 Mio. auf 1200 Mio. Livre hochgesetzt. Weitere Emissionen folgten, so dass bis zum September 1796 ein Nominalbetrag von 45,5 Mrd. Livres emittiert war. Ihr Kurswert sank im selben Zeitraum auf Null. Zur Stützung der Assignaten verbot ein Gesetz im April 1793 die Zahlung in bar, d.h. mit Metallgeld aus Wertmetall.

⁵ Henry-Charles Carey, 1793-1879, amerikanischer Nationalökonom, bis 1848 Freihändler, danach Schutzzöllner, befruchtete Bastiat mit seinen Ideen. Hauptwerke: *Principles of political economy*, 1837-40; *The past, the present, and the future*, 1848.

⁶ Charles Coquelin, 1803-1853. Mit Guillaumin Herausgeber des bedeutenden *Dictionnaire d'économie politique*, 2 Bde., 1854². Hauptwerk: *Du crédit et des banques*, 1848.

⁷ D.h. also mit Wertmetallen. Man beachte, dass Papiergeld durch Werte (z.B. Gold und Silber) gedeckt sein muß, da das Gegenteil entweder zur Entwertung führen muß oder Zwangsmaßnahmen des Staates (z.B. Zahlungspflicht mit Papiergeld) erfordert. Geldscheine sind also Anweisungen auf Zahlung in Wertmetallen, und so stand auf jedem Geldschein bis 1914, dass der Inhaber diesen jederzeit bei der genannten Bank in Gold eintauschen kann (sogenannte Golddeckung). Eine Entwicklung wie bei den Assignaten setzte jeweils bei erhöhtem Geldbedarf des Herrschers ein (wie z.B. im ersten Weltkrieg), wenn dieser das Geldmonopol hatte und mehr ausgeben wollte, als er besaß. Einer Geldentwertung geht daher immer eine Enteignung voraus.

⁸ Jedes Nicht-Nachkommen von Zahlungsverpflichtungen ist rechtlich ein Bankrott. Die Notenbesitzer müssen erleben, dass ihre Bank bankrott macht; selbst wenn sie später wieder ihre Zahlungen aufnimmt, hat sie die Notenbesitzer schlechter gestellt.

⁹ Im 15. Jahrhundert war dies die Bezeichnung für Häuser, in denen sog. „freie Frauen“ ihre Gunst feilboten. Ihr gesellschaftlicher Status war nicht schlechter als der anderer Gewerbetreibender. Zwar mussten sie sich in dem angewiesenen Haus einmieten, arbeiteten aber stets auf eigene Rechnung. Erst am Ende jenes Jahrhundert setzte eine diskriminierende Reglementierung seitens der Behörden ein, die die Prostitution anrühig werden ließ und die Qualität und Sicherheit des Gewerbes umfassend verschlechterte.

¹⁰ Im Original besonders ergreifend: *immortelles*, d.h. die Unsterblichen.

¹¹ Griechischer Arzt, 460-377 v. Chr. Gilt als der Begründer wissenschaftlichen Denkens, Erfahrung, Beobachtung, Kritik und Ethos in der Medizin. Der hippokratische Eid gilt für Ärzte bis heute.

¹² Griechisch-römischer Arzt, 129-199, faßte das gesamte Wissen in einem System zusammen, das die antike Viersäftelehre mit einer Pneumalehre kombiniert.

¹³ Gemeint ist das Stück *Der eingebildete Kranke* (1673) des französischen Dramatikers Molière, 1622-1673.